



AZV Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Einrichtung und Betrieb einer Übergabestelle nach ElektroG
BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN Los 5 – BVB Los 5
für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung

Inhaltsübersicht

1	Leistungsgegenstand und Vertragsbeginn	2
2	Pflichten des Auftragnehmers	2
3	Einrichtung und Betrieb der Übergabestelle gemäß § 14 ElektroG	4
4	Rechte und Pflichten des AG	6
5	Melde-, Dokumentations- und Anzeigepflichten des AN	7
6	Haftung, Versicherung und Vertragsstrafen	8
7	Sicherheitsleistung	10
8	Preise und Abrechnungsverfahren	10
9	Nachverhandlungsklausel	11
10	Form von Vertragsänderungen	12
11	Preisanpassung bei Veränderungen des Leistungsumfanges	12
12	Salvatorische Klausel	12
13	Erfüllung	12
14	Vertragsdauer, Kündigung	13
15	Außerordentliche Kündigung	13
16	Behinderung und Unterbrechung der Leistung	14
17	Datenschutz und Datenübermittlung	14
18	Gerichtsstand, Schlichtung	15
19	Sonstiges	15

Gesamtzahl der Seiten einschließlich Deckblatt: 15

Abkürzungsverzeichnis und Begriffsdefinitionen: Siehe TVB Los 5 Nr. 1 Tabelle 1

1 Leistungsgegenstand und Vertragsbeginn

- 1.1 Der Abfallwirtschafts-Zweckverband Hersfeld-Rotenburg, nachfolgend Auftraggeber (AG) oder AZV genannt, lässt ab 01.01.2027 die Leistung des Betriebs einer Übergabestelle gemäß §14 Abs. 1 ElektroG, die der Annahme, Sortierung und Konfektionierung und der Übergabe der E-Geräte an die Hersteller bzw. Verwerterbetriebe dient, mit den dazugehörigen weiteren Leistungen durch den Auftragnehmer (AN) durchführen.
- 1.2 Der AG bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) und Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in den jeweils gültigen Fassungen bezüglich der Annahme, Sortierung/Konfektionierung und Übergabe des AN. Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen rechtlichen Verpflichtungen des AG bezüglich des Betriebs einer Übergabestelle mit den dazugehörigen weiteren Leistungen gesetzeskonform nach den jeweils gültigen Bestimmungen der genannten Gesetze durchzuführen.
- 1.3 Gegenstand des Vertrages ist die Gestellung und Betrieb einer Übergabestelle gemäß § 14 Abs. 1 ElektroG im Gebiet des Landkreises Hersfeld-Rotenburg sowie den weiteren in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen auf der Basis dieses Vertrages, bestehend aus den Vertragsunterlagen, etwaiger Bieteranschreiben, des Angebotes des AN zusammen mit seinen Angaben zum Angebot, der VOL/B und der weiteren, aktuell den Auftragsgegenstand und die Auftragsdurchführung betreffenden gesetzlichen, rechtlichen und sonstigen Regelungen sowie ggf. Protokolle über etwaige Aufklärungsverhandlungen (§ 15 Abs. 5 VgV). Ergänzend gelten die Vorschriften des BGB, insbesondere § 631 ff. BGB.
- 1.4 Die Abfall- und die Gebührensatzung des AG in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Vertrages. Der AN ist, soweit künftige Änderungen der AbfS und/oder der GebS nicht unzumutbar sind, zur Zustimmung und Einhaltung der satzungsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Von einer Änderung der AbfS/GebS erhält der AN jeweils erforderlichenfalls eine Ausfertigung. In der Satzung wird u.a. der Umfang der kommunalen Abfallentsorgungsleistungen sowie die Anschluss- und Benutzungsregelungen festgelegt. Vorrangig vor den Festlegungen der Satzungsregelungen gelten die Bestimmungen der Vertragsunterlagen und ggf. schriftliche Anweisungen des AG. Auf BVB Los 5 Nr. 4.6 wird hingewiesen.
- 1.5 Die künftigen und absehbaren Anforderungen an die Leistungen des AN sind in diesen Vertragsunterlagen, insbesondere den Technischen und Besonderen Vertragsbedingungen sowie im Leistungsverzeichnis Los 5 beschrieben und sind der Kalkulation des AN zugrunde gelegt.

2 Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Der AN ist verpflichtet, die nach KrWG und HAKrWG sowie allen anderen jetzt und künftig einschlägigen und gültigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Gestellung und den Betrieb einer Übergabestelle gemäß § 14 Abs. 1 ElektroG notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorzuhalten. Dazu gehört auch die Vorhaltung der Zertifizierung nach EfbV (§ 56 KrWG) sowie der Zertifizierungen nach DIN ISO 9001:2015 und 14000:2015 über die gesamte Laufzeit des Vertrags. Der Betrieb der Übergabestelle und der Umgang mit den E-Geräten müssen nach den jeweils gültigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Vertragsunterlagen, insbesondere den Technischen Vertragsbedingungen Los 5, erfolgen.
- 2.2 Der AN ist zur sorgfältigen und zerstörungsfreien Annahme sowie Umschlag und Handhabung

der ihm überlassenen E-Geräte, soweit es in seiner Verantwortung liegt, verpflichtet. Insbesondere dürfen die Kühlkreisläufe der Kühlgeräte nicht durch die Annahme bzw. Umschlag beschädigt werden. Auch aus Gründen des Arbeitsschutzes ist eine sorgfältige Handhabung und zerstörungsfreie Einsammlung unabdingbar.

- 2.3 Der AN hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko zu erbringen. Dabei hat er die anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und für Ordnung in der Betriebsführung zu sorgen.
- 2.4 Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich.
- 2.5 Der AN verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Bediensteten sich im Dienst ordnungsgemäß, freundlich und verbindlich gegenüber den Bürgern verhalten und mit einer ordentlichen Arbeitskleidung ihren Dienst pflichtgemäß verrichten.
- 2.6 Alle Bediensteten des AN, die mit der Annahme, Sortierung und Koordination der Leistung und der Meldungen von Abholmengen betraut sind, müssen vor dem ersten Einsatz geschult werden. Das Personal ist des Weiteren insbesondere darüber zu schulen, dass die Sortierung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt und die Leistung vertragsgemäß erbracht wird.
- 2.7 Der AN ist verpflichtet, für den AG in der Zeit von Montag bis Freitag (Ausnahme: Feiertage) von 7:00 bis 17:00 Uhr durchgehend telefonisch (kein Anrufbeantworter!) über eine Telefonnummer und über eine nur für die Kommunikation zwischen AN und AG bestimmte E-Mail-Adresse sowie eine eigene Fax-Nr. erreichbar zu sein (Servicezeit). Die hierüber erreichbaren Ansprechpartner müssen intern weisungs- und entscheidungsbefugt sein, so dass mögliche Störungen bzw. Probleme unverzüglich behoben werden und für Abhilfe gesorgt wird.
- 2.8 Für die Bearbeitung von Reklamationen und Beantwortung von Anfragen des AG muss der AN binnen 4 Stunden reagieren (Reaktionszeit). Die Reaktionszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der AN mit der Bearbeitung der Anfrage/Beschwerde zu beginnen hat. Die Reaktionszeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Absendens der Mitteilung an den AN innerhalb der Servicezeit und läuft ausschließlich während der Servicezeiten ab. Wird eine Meldung z.B. um 15:00 Uhr an den AN weitergeleitet, so läuft die Reaktionszeit bis 09:00 Uhr am folgenden Arbeitstag.
- 2.9 Der AN ist verpflichtet, den AG innerhalb der Reaktionszeit schriftlich über den Beginn der Bearbeitung der Reklamation bzw. Beantwortung der Anfrage nach diesen BVB Los 5 Nr. 2.8 zu benachrichtigen, ebenfalls über den voraussichtlichen Abschluss der Bearbeitung sowie über die geplanten Bearbeitungsschritte mit Zeitangaben. Grundsätzlich müssen Reklamationen und die Beantwortung von Anfragen innerhalb einer Frist von einem Werktag abschließend bearbeitet sein, es sei denn, dass der AG etwas anderes bestimmt bzw. etwas Abweichendes mit dem AN vereinbart ist oder der AN aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse objektiv daran gehindert ist, die Anfrage bzw. Reklamation abschließend zu bearbeiten.
- 2.10 Werden Schäden durch Beauftragte Dritte des AG oder ihn selbst bewirkt, so ist der AN verpflichtet, dieses dem AG unverzüglich zu melden. Unterlässt er die Meldung, so kann er keinen Schaden geltend machen, es sei denn, dass der AN auch zu einem späteren Zeitpunkt nachweisen kann, dass Schäden durch Beauftragte Dritte oder den AG bewirkt wurden.
- 2.11 Der AN ist verpflichtet, alle Maßnahmen, die er in Bezug auf die Umsetzung / Ausführung seiner Dienstleistung plant und die Auswirkungen auf den Bürgerservice haben, mit dem AG

abzustimmen. Ohne Abstimmung mit dem AG sind alle diesbezüglichen Maßnahmen unzulässig. Insbesondere ist dem AN untersagt, Mitteilungen an die Nutzer der Übergabestelle zu veranlassen, die nicht mit dem AG abgestimmt sind. Weiter muss sich der AN an die getroffenen Absprachen bzw. Inhalte der Abstimmungen halten. Abweichungen zu den vereinbarten Festlegungen sind unzulässig. Ausgenommen von den vorgenannten Regelungen sind Mitteilungen an die Nutzer der Übergabestelle bzw. Maßnahmen des AN, die in der Ausübung seines Hausrechts begründet sind.

- 2.12 Der AN ist zum sorgfältigen und zerstörungsfreien Handling der ihm angedienten bzw. überlassenen E-Geräte, soweit es in seiner Verantwortung liegt, verpflichtet. Insbesondere dürfen die Kühlkreisläufe der Kühlgeräte nicht durch das Handling bzw. den Umschlag beschädigt werden. Auch aus Gründen des Arbeitsschutzes ist eine sorgfältige Handhabung und zerstörungsfreien Umgang unabdingbar.
- 2.13 Der AN ist verpflichtet, jede Anlieferung der E-Altgeräte ordnungsgemäß gemäß den eichrechtlichen Bestimmungen zu verwiegen und zu dokumentieren. Fällt die Waage des AN aus oder ist eine ordnungsgemäße Verwiegung nicht möglich (dazu gehören auch Störungen in der Datenübertragung zwischen Waage und Wiegesoftware), so muss der AN die Verwiegung an einer anderen eichamtlich geprüften Waage vornehmen, ggf. auf der Waage des EZH. Händische Ein- bzw. Nachträge auf Wiegescheinen sind unzulässig. Bezüglich der Dokumentation von durch Selbstanlieferer abgegebene Kleingeräte ist eine Dokumentation nach Stückzahl zulässig.
- 2.14 Der AN ist verpflichtet, den AN zu Los 4 eine ausreichend große Fläche für das Abladen der E-Geräte zur Verfügung zu stellen, so dass der AN zu Los 4 verzögerungsfrei seine Ladung ausladen kann. Es ist im weiteren Schritt Sache des AN, die entsprechenden E-Geräte in die hierfür vorgesehenen Behältnisse (Container, Rungenpaletten u.ä.) einzubringen.
- 2.15 Der AN ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass der mit der Sammlung der E-Geräte beauftragte Dritte zu den Öffnungszeiten der Übergabestelle die E-Geräte verzögerungsfrei andienen und abladen kann.

3 Einrichtung und Betrieb der Übergabestelle gemäß § 14 ElektroG

- 3.1 Der AN verpflichtet sich, für die Gruppen 1 bis 6 mindestens eine Übergabestelle nach den Anforderungen und Bestimmungen von § 14 ElektroG für den AG unter Beachtung aller einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben, insbesondere der baurechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Vorgaben, einzurichten und über die gesamte Vertragslaufzeit zu unterhalten und zu betreiben.
- 3.2 Der Standort der Sammel- und Übergabestelle muss im Stadtgebiet von Bad Hersfeld oder max. 6 km (gemessen von der Stadtgrenze Bad Hersfeld – Abfallschwerpunkt – und gemessen als Straßen-km) vom AN eingerichtet und betrieben werden. Der Standort muss umzäunt und mit verschließbarem Tor versehen sein und die Zufahrt sowie der Standort müssen für LKW bis 44 Mg und max. 18m Länge (LKW-Zug) befahrbar sein.
- 3.3 Der AN betreibt diese Übergabestelle/n auf seinem Standort bzw. auf seinem Grundstück auf eigene Gefahr und Rechnung. Die Übergabestelle muss die im Folgenden genannten Aufgaben erfüllen bzw. den untenstehenden Anforderungen entsprechen sowie bestimmungsgemäß wie folgt betrieben werden:
 - a) Bereitstellung aller im Entsorgungsgebiet im Rahmen dieses Vertrages angedienter / an-

gelieferter E-Geräte in Gruppen gemäß § 14 Abs. 1 ElektroG durch Umschlag, Umlagerung und Einlagerung in die von den Herstellern bzw. dem AG bereit gestellten Container und Behältnisse unter Berücksichtigung der Vorgaben durch das ElektroG, durch die zuständige Behörde (UBA), durch die Gemeinsame Stelle (EAR) und durch den AG. Dabei sind die aktuell gültigen Vorgaben der Einteilung der Gerätegruppen nach ElektroG vom AN zu beachten bzw. einzuhalten.

- b) Annahme und Umschlag von E-Geräten, die von privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen, von Händlern, die gewerblich E-Geräte von privaten Haushalten zurücknehmen, und sonstigen Berechtigten nach ElektroG und nach Vorgaben des AG angeliefert werden. Hierzu gehören die Kontrolle, dass der Anlieferer seinen Betriebssitz oder eine Niederlassung bzw. Filiale im Landkreis Hersfeld-Rotenburg besitzt, die korrekte Zuordnung der angelieferten E-Geräte zu den entsprechenden Gerätegruppen (ggf. durch eigene Sortiertätigkeit und/oder Hilfestellung der Selbstanlieferer in Bezug auf die richtige Zuordnung der Geräte zu den unterschiedlichen Containern bzw. Gerätegruppen) sowie die Annahme der Gasentladungslampen/LED, die im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung im Landkreis erfasst werden. Alle Arbeiten müssen mit der gebotenen Sorgfalt ausgeführt werden, insbesondere dürfen die vom AN umgeschlagenen E-Geräte nicht durch die Umschlagstätigkeit beschädigt werden.
- c) Abweisung von E-Geräten, die nicht aus dem Landkreis bzw. aus anderen Herkunftsbe-
reichen als privaten Haushalten im Sinne des ElektroG stammen und somit nicht den Erfassungsverpflichtungen des AG unterliegen (siehe hierzu auch § 13 i.V.m. § 3 Nr. 5 ElektroG).
- d) Koordination und Meldung von Abholmengen (E-Geräte-Gruppen) an die Gemeinsame Stelle (EAR) unter Maßgabe des § 13 Abs. 3 ElektroG und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gemeinsamen Stelle. Dazu gehört auch die Anmahnung der Abholung von E-Geräten durch den AN, wenn diese nicht innerhalb angemessener Zeit (zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage 96 Stunden nach Meldung gemäß Vorgaben der EAR) erfolgt ist. Fehlerhafte Meldungen jeglicher Art des AN an die EAR und sich evtl. daraus ergebender Folgen (u.a. Kosten) gehen zu seinen Lasten. Der AN setzt den AG von in Nr. 3.3 a), b) und c) dieser BVB genannten Vorgängen unverzüglich und schriftlich in Kenntnis. Abholmeldungen sowie Anmahnungen zur Abholung an die EAR hat der AN dem AG in Kopie per Fax unverzüglich zuzuleiten.
- e) Grundsätzlich sind alle E-Geräte genau zu dokumentieren, d.h. dass für jede Containercharge die genaue Stückzahl bzw. das Gewicht zu ermitteln ist sowie diese Dokumentation monatlich beim AG per E-Mail als Excel-Liste (Version ab Excel 2010) einzureichen. Verwiegung und Dokumentation jedes einzelnen Containers der Hersteller im Eingang sowie im Ausgang muss nach der Befüllung getrennt nach Gerätegruppen auf einer eichamtlich geprüften Waage erfolgen. Dabei müssen die Container gemäß den eichrechtlichen Bestimmungen getrennt vom Fahrzeug und einzeln in einer Brutto-Nettoverwiegung verwogen werden. Eine Verwiegung mit Fahrzeug ist unzulässig; ebenfalls eine händische Eingabe von Wiegeergebnissen. Für die Gerätegruppen 1, 2, 3 und 4 sind lediglich Referenzverwiegungen von 10 Containern pro Gerätegruppe und Jahr nötig. Die Verwiegung hat innerhalb des 1.Quartals eines Jahres zu erfolgen, sofern die Anzahl von 10 Containern in diesem Zeitraum erreicht wird. Vor der Verwiegung hat die Zählung der E-Geräte der Gruppen 1, 2 und 4 zu erfolgen, damit der AG zuverlässig ein Stückgewicht ermitteln kann.

- 3.4 Der AN ist verpflichtet, die Übergabestelle nach der Maßgabe der TVB Los 5, hier insbesondere nach Nr. 4 zu betreiben. Dazu gehört, zu den angegebenen Zeiten die E-Geräte, die ihm durch im Landkreis ansässigen Bürger und Händler gemäß BVB Los 5 Nr. 3.3b) angedient werden, anzunehmen und bestimmungsgemäß nach Maßgabe dieser BVB sowie der Bestimmungen der TVB Los 5 zu betreiben. Dazu stellt der AN geeignetes fließend deutschsprachi-

ges Personal. Näheres ist in TVB Los 5 Nr. 5 geregelt.

- 3.5 Der AN benennt dem AG bis zum 01.12.2026 verbindlich einen Ansprechpartner, der vom AG als weiterer Nutzer mit eigener ID ab 01.01.2027 in das System der EAR eingetragen wird. Dieser Ansprechpartner muss während der Vertragslaufzeit in Bezug auf die Projektabwicklung als verantwortlicher Leiter zur Verfügung stehen; bei einem personellen Wechsel beim AN hat dieser dem AG unverzüglich einen neuen Ansprechpartner zu benennen. Auf ZVB Los 1-5 Nr. 4.2 wird hingewiesen.
- 3.6 Der AN ist verpflichtet, die der Eigenvermarktung des AG unterliegenden Gerätegruppen für den vom AG benannten Verwerter separat bereitzustellen.

4 Rechte und Pflichten des AG

- 4.1 Der AG ist berechtigt, selbst oder durch seinen Beauftragten die dem AN übertragenen Arbeiten und Leistungen nach Maßgabe von ZVB Los 1-5 Nr. 4.1 zu überwachen und die notwendigen Anordnungen gegenüber dem AN und in Einzelfällen gegenüber ihm oder dessen Bediensteten zu treffen. Werden Anordnungen im Sinne dieses Vertrages mit fortdauernder Wirkung getroffen, sind diese dem AN umgehend schriftlich bekannt zu geben.
- 4.2 Soweit Bekanntmachungen nach diesem Vertrag an die Benutzer der Umschlagstelle notwendig sind, erfolgen diese durch den AG, es sei denn, es ist mit dem AG etwas anderes abgestimmt bzw. sind Mitteilungen aufgrund der Ausübung des Hausrechts des AN erforderlich (vgl. BVB Los 5 Nr. 2.8).
- 4.3 Der AG hat das Recht, jederzeit unangemeldet während der Betriebszeiten der Umschlagstelle unter Meldung am Betriebseingang die vom AN für die Vertragserfüllung eingesetzten Behältnisse, Flächen und ggf. Maschinen und Fahrzeuge zu kontrollieren, sich vom ordnungsgemäßen Betrieb zu überzeugen und Einsicht in die Aufzeichnungen zu nehmen. Der AN ist verpflichtet (auch gegenüber den in die Vertragserfüllung eingebundenen Unternehmen), dafür Sorge zu tragen, dass der AG sein Kontrollrecht uneingeschränkt wahrnehmen kann. Der AN ist verpflichtet, umfassend und wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Der AG ist befugt, unter Berücksichtigung der Einlassungen der Projektleitung des AN Anordnungen zu treffen, die zur Ausführung der vertragsgemäßen Leistung notwendig sind. Hält der AN die Anordnungen des AG für unberechtigt oder unzumutbar, so hat er seine Bedenken schriftlich geltend zu machen. Wenn durch die Anordnungen eine ungerechtfertigte Erschwerung verursacht wird, hat der AG die nachgewiesenen Mehrkosten zu tragen.
- 4.4 Erbringt der AN seine Leistung nicht nach den Bestimmungen dieser Vertragsunterlagen, so ist der AG nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich festgesetzten angemessenen Nachfrist oder einer in diesem Vertrag festgelegten Frist berechtigt, auf Kosten des AN die Leistung in eigener Regie oder von Dritten durchführen zu lassen. Den Nachweis, dass der AN die mangelhafte Leistung nicht zu vertreten hat, hat der AN zu führen. BVB Los 5 Nr. 6.5 bleibt unberührt.
- 4.5 Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein Kommunalunternehmen oder eine privatrechtliche Eigengesellschaft zu übertragen.
- 4.6 Der AG hat das Recht, von der AbfS abweichende Regelungen zu treffen. Er hat weiter das Recht, den AN anzuweisen, dass dieser seine Leistungen gemäß diesen (von der AbfS abweichenden) Regelungen erbringt.

- 4.7 In Zweifelsfällen entscheidet der AG im Benehmen mit dem AN, ob die Begriffe Elektro- und Elektronikgeräte, Geräteart, Altgeräte aus privaten Haushaltungen sowie gewerbliche Elektro- und Elektronikgeräte hinsichtlich der Art und Menge der bereitgestellten oder angelieferten E-Geräte erfüllt sind. In diesen Fällen ist der AN bis zur abschließenden Entscheidung des AG von seiner Verpflichtung der Annahme dieser Geräte befreit, sofern keine anderen Regelungen zwischen AG und AN getroffen werden.
- 4.8 Der AG entscheidet unter Berücksichtigung der Vorgaben des ElektroG über die Eigenvermarktung von E-Gerätegruppen. Der AG teilt die Absicht der Eigenvermarktung unter Angabe der E-Gerätegruppe dem AN unmittelbar nach Mitteilung an die Gemeinsame Stelle mit. Ebenso teilt der AG dem AN mit, wenn er beabsichtigt, eine Gruppe, die er bislang selbst vermarktet hatte, nicht mehr selbst zu vermarkten. Diese Mitteilung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass ein ausreichender Vorlauf besteht, dass die ehemals selbst vermarkteten E-Geräten im Folgezeitraum ordnungsgemäß und fristgerecht nach den Anforderungen des ElektroG abgeholt werden.
- 4.9 Der mit der Einsammlung der E-Geräte Beauftragte Dritte zu Los 4 ist verpflichtet, dem AN die E-Geräte sortiert anzudienen. Der AN zu Los 4 hat hierbei das Recht, die ihm vom AN zur Verfügung gestellte Fläche für das Sortieren zu nutzen. Unter Sortierung ist hier zu verstehen, dass die Geräte einer Gruppe an einem Ort lokal und separat von den anderen Gruppen auf der Fläche der Übergabestelle bereitgestellt sind. Verstößt der AN zu Los 4 gegen diese Pflicht, ist der AN melde- und nachweispflichtig. Die Meldung muss unverzüglich erfolgen, damit der AG für Abhilfe sorgen kann.

5 Melde-, Dokumentations- und Anzeigepflichten des AN

Die folgenden Melde- und Anzeigepflichten legt der AG fest, sie beziehen sich auf die einzelnen Verpflichtungen, die in den TVB Los 5, ZVB Los 1-5 und diesen BVB Los 5 genannt sind. Bei Meldungen, die Bereitstellungen betreffen, ist der genaue Ort (Straße, nächstgelegene Hausnummer, Ort und Ortsteil) anzugeben.

- 5.1 Im Fall einer Behinderung und/oder Unterbrechung der Leistung, z.B. im Fall des Ausfalls der Waage, Unfälle, Störfälle, Notfälle siehe hierzu ZVB Los 1-5 Nr. 5.3, ZVB Los 1-5 Nr. 14.
- 5.2 Falls E-Geräte ggf. nicht durch den AG zu sammeln / zu übergeben sind, siehe auch BVB Los 5 Nr. 3.3 Buchstabe c).
- 5.3 Abholmeldungen sowie Anmahnungen zur Abholung an die EAR – siehe BVB Los 5 Nr. 3.3 Buchstabe d).
- 5.4 Verwiegung, Zählung mit Dokumentation nach BVB Los 5 Nr. 3.3 Ziffer e). Einreichung der Nachweise und Dokumentationen regelmäßig monatlich, quartalsweise oder jährlich jeweils binnen 5 Werktagen nach Ablauf des Monats/Quartals/Jahres oder in Abstimmung mit dem AG.
- 5.5 Im Fall einer unsortierten Andienung (siehe BVB Los 5 Nr. 4.9).
- 5.6 Nachweis bezüglich der Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft sowie Versicherungsnachweise und der fristgerechten Beitragsentrichtung, siehe ZVB Los 1-5 Nr. 10.
- 5.7 Behördliche Anordnungen / Ansprüche Dritter, siehe ZVB Los 1-5 Nr. 12.2.
- 5.8 Benennung eines NU und ggf. Kündigung des NU, siehe ZVB Los 1-5 Nr. 13



- 5.9 Falls der AN absehen kann bzw. erkennt, dass er nach diesem Vertrag vereinbarten Fristen nicht einhalten kann.
- 5.10 Falls der AN seine Verpflichtungen nach diesen Vertragsunterlagen, insbesondere der Vorhaltung der Zertifizierungsanforderungen (vgl. BVB Los 5 Nr. 2.1) nicht nachkommt, muss der AN dieses unverzüglich dem AG zu dem Zeitpunkt melden, zu dem dieses dem AN selbst bekannt wird.

6 Haftung, Versicherung und Vertragsstrafen

- 6.1 Die mit der Durchführung dieses Vertrages verbundene Haftung hat der AN zu tragen. Er verpflichtet sich, hierfür Versicherungen mit folgenden Mindestversicherungssummen abzuschließen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten:

- für Personenschäden 1 Mio. €
- für Sach- und Umweltschäden 1 Mio. €
- KFZ Haftpflicht 20 Mio. €

Der Auftragnehmer hat den Nachweis über die Versicherungen vor dem 01.01.2027 zu führen. Schäden, die durch Diebstahl, Vandalismus usw. entstehen, sind Betriebsrisiko des AN und von ihm zu tragen. Der AG übernimmt hierfür keine Haftung.

- 6.2 Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den ordnungsgemäßen Betrieb gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und den Anforderungen dieser Vertragsunterlagen.
- 6.3 Der AN haftet nicht für Eingriffe in die regelmäßige Arbeitsleistung durch höhere Gewalt.
- 6.4 Der AN haftet dem AG gegenüber in Bezug auf eine ordnungsgemäße Leistungserbringung nach den gesetzlichen, rechtlichen und sonstigen Bestimmungen sowie den Bestimmungen dieses Vertrags. D.h. dass der AN gegenüber dem AG schadensersatzpflichtig ist, wenn durch die nicht ordnungsgemäße Leistung ein Schaden bewirkt wird, einschließlich Folgeschäden. Unter unzureichender Leistungserbringung ist insbesondere zu verstehen, dass durch die mangelhafte Leistung erhöhte Verwaltungsaufwendungen bewirkt werden oder auf andere Weise wegen der mangelhaften Leistung dem AG ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder entstanden ist, z.B. wenn der AN vertragswidrig werthaltige Abfälle ausschleust oder zu Lasten des AG E-Geräte, die nicht von der Leistungspflicht nach diesem Vertrag unterliegen, zu Lasten des AG angenommen und als Leistung gegenüber dem AG abgerechnet werden. Der AG ist berechtigt, die Höhe des Schadens anhand von Stichproben zu ermitteln. Der AG ist berechtigt, einen Gutachter zur Schadensermittlung hinzuzuziehen. Bestätigt der Gutachter die nicht anforderungskonforme Leistungserbringung, gehen die Kosten des Einsatzes des Gutachters zu Lasten des AN.
- 6.5 Führt der AN eine durch diesen Vertrag übernommene und nicht nur gänzlich unwesentliche Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß durch, so ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe aufzuerlegen. Dies gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung nicht durch den AN zu vertreten ist. Die Höhe der Vertragsstrafe steht in billigem Ermessen des AG und kann im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüft werden. § 341 Abs. 3 BGB wird ausgeschlossen. Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge betragen max. 0,3 v.H. der Bruttoauftragssumme pro Kalendertag, höchstens jedoch insgesamt 8 v.H. der Bruttoauftragssumme (Gesamtauftragswert nach Angebot über die Vertrags-

laufzeit von 5 Jahren, im Fall der Vertragsverlängerung über insgesamt 7 Jahre).

- 6.6 Die Vertragsstrafe kann von dem an den AN zu zahlenden Entgelt einbehalten werden. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schaden angerechnet.
- 6.7 Der AG setzt folgende Vertragsstrafen bereits jetzt der Höhe nach fest:
- 6.7.1 Vertragsstrafe wegen Verstoßes gegen Melde-, Nachweis- und/oder Dokumentationspflichten (vgl. BVB Los 5 Nr. 5): 100 € pro Versäumnis. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei groben Vertragsverstößen (vgl. BVB Los 5 Nr. 15) bleibt unberührt.
- 6.7.2 Führt der AN aus einem Grund, den er selbst zu vertreten hat, die Leistung ganz oder teilweise nicht durch, ist der AG berechtigt, dem AN eine Konventionalstrafe in Höhe von 1.000,- € pro Leistungstag in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere für den Fall, wenn der AN nicht fristgerecht zum 1. Werktag des Jahres 2027 die Übernahme der ihm anzudienenden Abfälle an einem Standort, der den Anforderungen nach diesen BVB Nr. 3.2 entspricht, sicherstellt. Nr. 4.3 dieser BVB bleibt unberührt.
- 6.7.3 Wenn der AN abweichend von BVB Los 5 Nr. 3.3 Buchstabe c) Abfälle annimmt oder werthaltige Abfälle vertragswidrig zu Lasten des AG ausschleust: 500,- € pro Vorfall.
- 6.7.4 Im Fall des Verstoßes von Meldepflichten nach den Bestimmungen dieses Vertrags: 50,- € pro Verstoß.
- 6.7.5 Wenn die Urkalkulation des AN keine verwertbaren und nachvollziehbaren Daten für die Preisüberprüfung enthält: 5.000 € zuzüglich Gutachterkosten für die Ermittlung eines angemessenen Entgeltes.
- 6.7.6 Wenn die Urkalkulation des AN verspätet abgeschickt wird (vgl. ZVB Los 1-5 Nr. 22): 100 € pro Werktag.
- 6.7.7 Wenn die Vertragserfüllungsbürgschaft verspätet eingeht: 300 € pro angefangenem Werktag.
- 6.7.8 Bei Überschreiten von vertraglich vereinbarten Reaktions- und/oder Fristen zur Erledigung von Mängelbeseitigungen bzw. Aufträgen (vgl. BVB Los 5 Nr. 2.8 und 2.9: 20 € pro angefangene Stunde nach Ablauf der Reaktionszeit und 100 € für jeden angefangenen Werktag nach Ablauf der Frist zur Erledigung bzw. abschließenden Bearbeitung.
- 6.7.9 Wenn der AN ohne Abstimmung mit dem AG oder in wesentlicher Abweichung zu den getroffenen Abstimmungsinhalten handelt: mindestens 500 € pro Ereignis. Siehe hierzu BVB Los 5 Nr. 2.11.
- 6.7.10 Bei Verstoß gegen die vertraglichen Pflichten zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß diesen BVB Los 5 Nr. 17: mindestens 1.000 € pro festgestellten Verstoß.
- 6.8 Der AG ist berechtigt, die monatlichen Zahlungen zu kürzen, wenn die dem AN obliegenden Pflichten nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden. Kommt der AN seinen Verpflichtungen auch nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht oder nicht in vollem Umfang nach, so ist der AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages nach Maßgabe der Regelungen der BVB Los 5 Nr. 15 berechtigt.

7 Sicherheitsleistung

- 7.1 Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag - insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Gewährleistung und Schadenersatz - und für die Erstattung von Überzahlungen hat der Auftragnehmer 5 (fünf) Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften jeweils in gleichen Anteilen nach dem Formblatt (Bestandteil der Vergabeunterlagen, Anlage 11) in Höhe von insgesamt 5% des Bruttogesamtauftragswerts über die Vertragslaufzeit von 5 Jahren nach Angebot zu stellen.
- Leistet der AN die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Zuschlagschreibens bzw. der Nachtragsvereinbarung), so ist der AG berechtigt, die Zahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
- 7.2 Jeweils nach Ablauf eines Jahres des Leistungszeitraumes gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine der vorgelegten Bürgschaften zurück, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bestehen und das abgelaufene Wirtschaftsjahr endabgerechnet ist. Im Fall der Vertragsverlängerung wird die jeweils letzte Bürgschaft nicht zurückgegeben.
- 7.3 Bei völligem oder teilweisem Wegfall des Sicherungszwecks gilt § 18 Nr. 7 VOL/B. Die Vertragserfüllungsbürgschaftsurkunden werden nach Beendigung des Vertrags auf Verlangen zurückgegeben, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bestehen und das abgelaufene Wirtschaftsjahr endabgerechnet ist und keine wechselseitigen Ansprüche mehr bestehen. Für die Rückgabe der Bürgschaftsurkunden gilt Nr. 18 ZVB Los 1-5.

8 Preise und Abrechnungsverfahren

- 8.1 Für die Leistungen werden die im Leistungsverzeichnis genannten Preise vereinbart. Maßgeblich für die Berechnung des Entgeltes sind die Gewichtsermittlungen an der eichamtlich geprüften Waage des AN sowie ggf. sonstiger Nachweise über die erbrachten Leistungen. Die Preise sind Endpreise incl. aller Steuern (wie z.B. Lohnsteuer, KFZ-Steuer, Gewerbesteuer, keine USt.), Nebenkosten, Kosten für Wartungen, Reparaturen, Kosten für Messungen, Zertifizierungskosten usw.
- 8.2 Bei den im Leistungsverzeichnis Los 5 genannten Preisen handelt es sich um Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit einschließlich einer etwaigen Verlängerung. Eine Preisanpassung, insbesondere im Wege einer Preisgleitklausel, findet nicht statt. Die Preise gelten unabhängig von Veränderungen der Kosten des Auftragnehmers (z. B. Lohn-, Kraftstoff-, Material- oder Energiekosten). Der Auftragnehmer trägt insoweit das Kalkulationsrisiko über die gesamte Vertragslaufzeit.
- 8.3 Die Abrechnung der Leistung erfolgt monatlich nach erbrachter Leistung bis zum 10. eines jeden Folgemonats auf der Basis der im abgelaufenen Monat erbrachten Leistungen bzw. Mengen. Voraussetzung für das Anrecht des AN auf Entgeltzahlung ist, dass die Leistung entsprechend den Anforderungen der Vertragsunterlagen erbracht und, dass dem AG eine Rechnung vorgelegt wurde, aus der die jeweiligen Berechnungsgrundlagen und Leistungszahlen in nachvollziehbarer Weise hervorgehen (Pos.-Nr. nach LV; Einheitspreis, Menge Geräte usw.) und die Verwiegung gemäß den Anforderungen nach diesen BVB Nr. 2.13 vorgenommen wurde. Bei der Abrechnung der Fixkostenpauschalen (Pos. 1.1 des LV Los 5 bzw. der entsprechenden Pos. der Verlängerungsoption) wird die jeweilige Jahrespauschale für die Monatsabrechnung durch 12 geteilt. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls nach Ablauf des jewei-

ligen Leistungsmonats.

- 8.4 Hat der AN einen Rabatt für den Fall, dass er Verträge in weiteren Losen hält, dem AG gemäß seines Eintrags im Angebotsschreiben Los 5 (Seite 2) für dieses Los eingeräumt, so gilt der Rabatt über die gesamte Vertragslaufzeit fort. Verlängert der AG diesen Vertrag nach den Bestimmungen dieser BVB Nr. 14.2, so erfolgt die Vertragsverlängerung für die weiteren Lose, für die der AN Verträge hält, analog; ebenfalls wird der vereinbarte Rabatt auch in der Verlängerungsoption in Ansatz gebracht.
- 8.5 Alle Rechnungen werden spätestens nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungseingang angewiesen, sofern diese ordnungsgemäß eingereicht wurden und die erforderlichen Belege und Nachweise der Rechnung beigelegt sind. Die Einreichung muss auf elektronischem Weg erfolgen, wobei die Rechnungen dem Deutschen Rechnungsdatenaustausch Standard „XRechnung“ entsprechen müssen.
- 8.6 Alle Rechnungen, auch E-Rechnungen, müssen den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen (vgl. UStG § 14).

9 Nachverhandlungsklausel

- 9.1 Nachverhandlungen über die Vergütung oder andere Vertragsbestimmungen sind nur vorgesehen in den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Fällen unter den dort ausgeschriebenen Voraussetzungen. Darüber hinaus finden Nachverhandlungen nur im Fall durch äußere, d. h. durch die Vertragspartner nicht zu beeinflussende, nicht kontrollierbare und nicht vorhersehbare Umstände hervorgerufene wesentliche Störung des vertraglichen Gleichgewichts statt. In diesem Fall ist eine Kündigung oder eine Leistungsverweigerung ausgeschlossen; an ihre Stelle tritt der Anspruch auf Nachverhandlungen und Anpassung des Vertrages entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.
- 9.2 Ziel einer Nachverhandlung ist es, eine Vertragsanpassung durch solche den Vertrag ergänzende Regelungen vorzunehmen, die die Parteien unter Berücksichtigung ihres wohlverstandenen Interesses getroffen hätten, wenn sie die störenden Umstände bereits bei der Ausschreibung bzw. Abgabe des Angebotes vorhergesehen hätten.
- 9.3 Das Verfahren der Nachverhandlungen beginnt durch eine schriftliche Forderung eines Vertragspartners auf Neufestsetzung bestimmter Vertragsbestandteile. Die gewährte Anpassung ist anhand der vertraglichen Geschäftsgrundlage bzw. bei einer Forderung nach Anpassung der Vergütung anhand der vom Auftragnehmer aufzulegenden Kalkulationen unter Zugrundelegung der Preisbildungsparameter nach Urkalkulation plausibel zu begründen. Der Vertragspartner hat sich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Verlangens ebenfalls schriftlich zu dem Begehren zu erklären. Sollte er das Verlangen zurückweisen, so hat innerhalb weiterer 10 Werktage eine Verhandlung zwischen den Vertragspartnern stattzufinden.
- 9.4 Auch während der Nachverhandlung ist keine Partei zur Einstellung ihrer vertraglich vorgesehenen Leistung berechtigt.
- 9.5 Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so tritt an die Stelle des Nachverhandlungs- und Vertragsanpassungsanspruches das Recht der benachteiligten Partei, den Vertrag hinsichtlich der betroffenen Teilleistung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich zu kündigen.
- 9.6 Die Urkalkulation verwahrt der AG verschlossen. Die Öffnung durch den AG erfolgt, sofern



nichts anderes vereinbart, unter Beisein des AN, wenn dieser dieses wünscht.

10 Form von Vertragsänderungen

- 10.1 Bei wesentlichen Änderungen der AbfS, die den Vertrag betreffen, oder veränderten Vertragsvoraussetzungen des vereinbarten Vertrages verpflichten sich die Vertragsabschließenden, diesen Vertrag einvernehmlich, soweit möglich den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- 10.2 Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.
- 10.3 Beide Vertragsparteien erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.
- 10.4 Im Fall von Streitigkeiten über die Entgelte dient die Urkalkulation des AN als Grundlage für die Vertragsanpassung.

11 Preisanpassung bei Veränderungen des Leistungsumfanges

- 11.1 Der AG ist berechtigt, die Leistungen inhaltlich zu bestimmen und Teilleistungen einzustellen sowie neue Leistungen zu verlangen. Die Preisanpassung erfolgt dann, wenn die Bedingungen nach BVB Los 5 Nr. 11.2 zutreffen.
- 11.2 Der AG oder AN kann eine Anpassung der vereinbarten Vergütung nach Nr. 9.1 bis **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieser BVB Los 5 verlangen, wenn sich durch die Änderung der Leistung die Grundlage des Preises ändert.
- 11.3 Der AG ist im Rahmen des Preisanpassungsverfahrens berechtigt, in die Unterlagen einschließlich Urkalkulation des AN Einsicht zu nehmen, aus denen sich die entsprechenden Basisdaten ergeben. Es gelten die Bestimmungen nach BVB Los 5 Nr. 9. Die Einsicht in die Urkalkulation erfolgt unter Beisein des AN, sofern nichts Abweichendes hiervon vereinbart wird.

12 Salvatorische Klausel

- 12.1 Durch etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit dieses Vertrages nicht berührt.
- 12.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Vereinbarungen durch solche zu ersetzen, die den gewollten bzw. Sinn und Zweck des Vertrages entsprechenden Erfolg herbeiführen oder diesem möglichst nahekommen. Gleiches gilt, soweit sich Vertragslücken herausstellen.

13 Erfüllung

- 13.1 Der AN darf sich zur Erfüllung der ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen eines Dritten nur mit Zustimmung des AG nach Maßgabe der Regelungen von ZVB Los 1-5 Nr. 13 bedienen. Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten des AN gelten auch für diese Personen.



13.2 Erfüllungsorte sind das Entsorgungsgebiet und die vom AG benannten Transportziele.

14 Vertragsdauer, Kündigung

- 14.1 Der Vertrag wird mit Zuschlagserteilung geschlossen und endet am 31.12.2031, sofern er sich nicht nach Maßgabe dieser BVB Nr. 14.2 verlängert. Die Leistung der Annahme und Betrieb der Übergabestelle beginnt ab dem 1. Werktag des Jahres 2027. Vor Beginn der Einsammlung müssen sämtliche Arbeiten zur Leistungsvorbereitung (EDV, Waage, Genehmigungen usw.) vorgenommen worden und abgeschlossen sein.
- 14.2 Der Vertrag verlängert sich automatisch um zwei weitere Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor Vertragsende (Grundlaufzeit) vom AG gekündigt wird. Für die Verlängerungsjahre gelten die im Leistungsverzeichnis für diese Jahre angegebenen Preise.
- 14.3 Nach Vertragsverlängerung gemäß diesen BVB Nr. 14.2 endet der Vertrag endgültig am 31.12.2033, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf.

15 Außerordentliche Kündigung

- 15.1 Eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wie den nachfolgenden Vorschriften ist grundsätzlich möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- (1) bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen weder dem einen noch dem anderen Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf die Dauer zugemutet werden kann,
 - (2) wenn der AN trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht die notwendigen Maßnahmen trifft, um die Leistungen des Betriebs der Übergabestelle einschließlich der dazugehörigen weiteren Dienstleistungen vertragsgemäß durchzuführen, insbesondere auch dann, wenn der AN gegen zwingende rechtliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften verstößt und die Verletzung der Verpflichtungen länger als einen Monat nach der schriftlichen Aufforderung anhält,
 - (3) in den Fällen des § 8 VOL/B,
 - (4) falls der AG seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere der rechtzeitigen und vollständigen Entgeltentrichtung, nicht nachkommt,
 - (5) falls der AN Abfall, der nicht der Sammlungspflicht des AG unterliegt, gegenüber dem AG abrechnet und/oder Hinweise unterlässt, dass dieser Fall gegeben ist oder werthaltige Abfälle ausschleust bzw. ausschleusen lässt,
 - (6) bei Änderung der Vertragsgrundlage durch wesentliche Änderungen der AbfS sowie bei Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder behördlichen Auflagen vor Ende der Vertragslaufzeit dahingehend, dass eine Abfallsammlung wie geplant und in den Vertragsunterlagen festgelegt, nicht mehr zulässig ist. Ein eventueller Schadensersatz des AN beschränkt sich auf die Höhe des nachgewiesenen Schadens,
 - (7) Wenn der AN ohne Zustimmung des AG Nachunternehmer einsetzt (siehe ZVB Los 1-5 Nr. 13.1), hat der AG ein Kündigungsrecht nach den Bedingungen dieser BVB Los 5 Nr.



15.1 Ziffer (2).

- (8) wenn der AN gemäß § 123 und 124 GWB i.V.m. § 42 VgV hätte ausgeschlossen werden können oder müssen oder solche Gründe während der Vertragslaufzeit entstehen. Auf ZVB Los 1-5 Nr. 15 wird hingewiesen.
- (9) wenn der AN gegen ZVB Los 1-5 Nr. 26 verstößt. Es gelten die Haftungsregelungen nach diesen BVB Los 5 Nr. 15.1 Ziffer (2) analog.

15.2 In Fällen, in denen die Kündigung vom AN zu vertreten ist, haftet der AN dem AG für die Kosten, die dadurch entstehen, dass für die Restlaufzeit des Vertrages der AG einen anderen AN mit der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag betraut. Die Haftung findet in dem Umfang statt, wie sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert bzw. sich die Leistung verteuert. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

15.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

15.4 Die Kündigung nach Nr. Abs. 1 kann von beiden Vertragspartnern, nach Abs. 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 9 nur vom AG und nach Abs. 4 nur vom AN vorgenommen werden. Bei einer Kündigung durch den AG ist der AN auch nach Wirkung verpflichtet, auf Anforderung des AG bis zu einem vom AG bestimmten Zeitpunkt die Leistung nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu erbringen.

16 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

- 16.1 Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung z.B. durch Anordnungen von vom AG benannten Personen oder ihm selbst behindert, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
- 16.2 Höhere Gewalt und andere für den AN unabwendbare Umstände gelten als unabwendbare Behinderung. Der AN hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen.
- 16.3 Bei Fortfall des Hinderungsgrundes muss die nicht durchgeführte Leistung unverzüglich nachgeholt werden, d.h. es müssen beispielsweise die Gefäße, die am Regeltermin nicht entleert wurden, nachentleert werden.

17 Datenschutz und Datenübermittlung

Der AN ist verpflichtet, in Bezug auf den Umgang sowie der Speicherung mit den im Rahmen der Vertragserfüllung erzeugten bzw. von ihm gespeicherten Daten sämtliche datenschutzrechtliche Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten. Insbesondere ist eine Weitergabe der Daten an Dritte oder sonstige Eigennutzung der im Rahmen dieses Vertrags erfassten Daten unzulässig. Eine Nutzung der vom AN erfassten und verarbeiteten Daten ist nur in dem Umfang zulässig, wie es die Vertragserfüllung erfordert.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) und hierzu erlassener



Rechtsverordnungen und sonstiger rechtlicher Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung.

Bestandteil dieses Vertrags ist der Vertrag zur Auftragsdatenvereinbarung nach Maßgabe der Regelungen gemäß Anlage 17 (Datei „Anlage 17 Vertragsvorlage DSGVO.pdf“, Bestandteil der Vergabeunterlagen, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung per Download zur Verfügung standen). Der AN ist verpflichtet, mit dem AG einen entsprechenden Vertrag vor Leistungsbeginn zu schließen und zur Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen verpflichtet.

Verstöße gegen die Vereinbarung nach Anlage 17 berechtigen den AG zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach Maßgabe der Bestimmungen dieser BVB Nr. 15.1 Abs. (2). Gleiches gilt im Fall der Verweigerung des AN zum Vertragsschluss gemäß Absatz 3 dieser BVB Nr. 17.

18 Gerichtsstand, Schlichtung

- 18.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den AG zuständige Gericht.
- 18.2 Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag gelten die Regelungen dieser BVB Los 5 Nr. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

19 Sonstiges

Es wird bestätigt, dass das Angebot in allen Einzelheiten den Bedingungen der Vertragsunterlagen entspricht und die Anfragebedingungen im Auftragsfall inhaltlich anerkannt werden.

Es wird vom AN bestätigt, dass er sich ortskundig gemacht hat und alle preisrelevanten Rahmenbedingungen voll erfasst und in seinen Preisen berücksichtigt hat.